

(337)

N. 1352.

Hofdekret vom 3. Junius, kundgemacht von
der Regierung ob der Enns den 10., von
dem böhmischen und mährischen Landes-
gubernium den 11., von dem Tiroler den
13., von dem Böhmischem den 14., von
der Kärntner Landesstelle den 18., und in
Triest den 21. Junius 1794.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß nach dem
Antrage des französischen Nationalkonvents die Visiti-
rung der Handlungsbücher und Magazine, als auch
der Anspruch auf die Habschaften, wie es in Frankreich
beschehen, sich auch auf die vermöglichen Kauf- und
Handelsleute dieser Nation in Smirna erstrecke, und
da vermöge verlässlicher, aus Konstantinopel erhaltener
Nachricht diese Handelsleute sich größtentheils unter den
Schutz der koalirten Mächte begeben haben, so solle
bei dem Umstand, daß ein oder anderer dießländiger Han-
delsmann mit Handelshäusern in Smirna in Verkehr
stehen dürfte, hievon sämtlichen Handelsleuten Nach-
richt gegeben, auch solches kundgemacht werden.

Daß sich die
französischen
Kaufleute in
Smirna un-
ter den
Schutz der
verbündeter
Mächte be-
geben ha-
ben.

N. 1353.

Hofkammerdekret an das böhmische Guber-
nium und die deutsch-erbländischen Berg-
und Salinen Oberämter vom 6. Junius
1794.

Nachdem nach der dormaligen Verfassung bei allen
Länderstellen die Buchhalter nicht mit einem Votum
Dierter Band.

Den Buch-
haltern bei
Berg- und

Con-